



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0078-19-8
= RSS-E 76/19

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 7.11.2019

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	KR Akad. Vkm. Kurt Dolezal Mag. Matthias Lang KR Helmut Mojescick
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungsmakler
vertreten durch	-----	
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

- 1) Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Zahlung von € 500,- an Bearbeitungsgebühr für den entstandenen Arbeitsaufwand an den Antragsteller zu empfehlen, wird abgewiesen.
- 2) Der antragsgegnerischen Versicherung wird empfohlen, dem Antragsteller Auskunft über sensible Daten von *(anonymisiert)* im Zusammenhang mit dem Krankenversicherungsvertrag zur Polizzennr. *(anonymisiert)* zu erteilen.

Begründung

Der Antragsteller ist betreuender Versicherungsmakler von *(anonymisiert)* und *(anonymisiert)*. Erstere ist Versicherungsnehmerin zum bei der Antragsgegnerin abgeschlossenen Krankenversicherungsvertrag zur Polizzennr. *(anonymisiert)*, zweite ist in diesem Vertrag mitversicherte Person. Beide haben dem Antragsteller eine umfassende Vollmacht erteilt, welche auszugsweise lautet:

„Der o.a. VM wird bevollmächtigt eine Zustimmung zur Verwendung meiner Daten (ausgen. sensible Daten i.S. des Art. 9 der DSGVO) zu erteilen.

Diese Vollmacht gilt auch als Spezialvollmacht i.S. § 1008 ABGB i.V.m. § 9 DSGVO. Insb. gilt die Bevollmächtigung für den Empfang sensibler Daten, ins. sensibler

Gesundheitsdaten von VU's, Ämter, Behörden, Rechtsanwälte, Krankenanstalten, Sachverständige und gesetzliche SV-Träger zur Vertrags- und Schadenbearbeitung.“

Weiters haben beide Personen folgende Einwilligungserklärung für die Erfassung und Verarbeitung von Gesundheitsdaten abgegeben:

„Ebenfalls stimme ich ausdrücklich zu, dass die verarbeiteten Gesundheitsdaten im Rahmen der gegenständlichen Vertragserfüllung an Versicherungsunternehmen, nämlich (anonymisiert), weitergegeben werden.

Ich stimme in diesem Zusammenhang ausdrücklich auch der Übermittlung und Überlassung sämtlicher damit verbundener Gesundheitsdaten an das Maklerbüro zu, die im Rahmen von Auskunftsansuchen, Anträgen und der Schadenfeststellung, insbesondere auch der Einholung von Sachverständigengutachten und Krankengeschichten, festgestellt und bekannt gegeben werden.“

Im Zuge eines anstehenden Auslandsaufenthaltes der versicherten Person ersuchte der Antragsteller am 25.9.2019 um ein Angebot für die Erweiterung des Versicherungsschutzes. Ihm wurde von der Antragsgegnerin am 26.9.2019 mitgeteilt, dass dies nicht kurzfristig umgesetzt werden könne. Es gebe „einige Diagnosen, die eine weitere Abklärung bedürfen“. Daraufhin übersandte der Antragsteller die oben erwähnten Einwilligungserklärungen und ersuchte um Mitteilung, um welche Diagnose es sich dabei handle.

Mit Schreiben vom 30.9.2019 verweigerte die Antragstellerin eine Auskunft darüber an den Antragsteller, man dürfe „trotz der vorliegenden Vollmacht für medizinische Belange keine sensiblen Daten über die Kundin austauschen“.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 6.10.2019. Mit diesem fordert der Antragsteller die Zahlung von € 500,- an Bearbeitungsgebühr für den entstandenen Arbeitsaufwand sowie die Feststellung, dass die Vollmacht samt Einwilligungserklärung zur Einsicht bzw. Herausgabe der sensiblen Daten ausreichend ist.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 24.10.2019 mit, sich am Verfahren nicht zu beteiligen. Daher war gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

Rechtlich folgt:

ad 1) Gemäß § 859 ABGB gründen sich die persönlichen Sachenrechte, vermöge welcher eine Person einer anderen zu einer Leistung verbunden ist, unmittelbar auf ein Gesetz; oder auf ein Rechtsgeschäft oder auf eine erlittene Beschädigung.

Weder das Maklergesetz noch das Versicherungsaufsichtsgesetz noch das Versicherungsvertragsgesetz enthalten eine Bestimmung, wonach ein Versicherer verpflichtet wäre, dem Versicherungsmakler, der im Auftrag eines Kunden tätig ist, die dadurch entstandenen Kosten persönlich zu erstatten.

Gemäß § 30 MaklerG steht dem Versicherungsmakler aus dem Maklervertrag mit dem Versicherungskunden keine Provision, sonstige Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu, wenn nicht ausdrücklich und schriftlich etwas Abweichendes vereinbart ist. Gemäß § 138 Abs 1 GewO darf ein Honorar für eine Beratung nur verlangt werden, wenn dies vorweg im Einzelnen vereinbart worden ist.

Abgesehen davon, dass eine derartige Honorarvereinbarung zwischen dem Antragsteller und der versicherten Person nicht aktenkundig ist, würde ein allfälliger Schadenersatzanspruch der versicherten Person wegen Verletzung von Nebenpflichten aus dem Versicherungsvertrag (dazu siehe Punkt 2) nur aus dem Titel des Schadenersatzes zustehen, wenn der Versicherer rechtswidrig und schuldhaft gehandelt hat. Dieser Anspruch könnte allenfalls an den Versicherungsmakler zediert werden. Eine solche Zession ist jedoch ebenfalls nicht aktenkundig.

ad 2) Spezifische Auskunftsrechte des Versicherungsnehmers ergeben sich aus § 3 VersVG sowie speziell für Gesundheitsdaten aus § 11c VersVG. Beide Bestimmungen eignen sich jedoch nicht, einen Auskunftsanspruch hinsichtlich der Diagnosen zu begründen, die der Versicherer „näher abklären“ möchte.

Gemäß § 3 Abs 3 VersVG kann der Versicherungsnehmer Abschriften der Erklärungen fordern, die er mit Bezug auf den Vertrag abgegeben hat. Nach § 11c Abs 2 VersVG hat der Versicherungsnehmer einen Anspruch auf Auskunft und Einsicht in Gutachten, die auf Grund einer ärztlichen Untersuchung eines Versicherten erstattet worden sind. Welche Diagnosen der Versicherer näher abklären möchte, betrifft jedoch interne Prozesse des Versicherers, die von den genannten Bestimmungen bereits nach ihrem Wortlaut nicht erfasst sind.

Als geeignete Anspruchsgrundlage kommt ein Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO in Betracht. Laut dieser Bestimmung hat eine betroffene Person ein Recht auf Auskunft über die hinsichtlich ihrer Person verarbeiteten Daten. Die Antragsgegnerin hat keine Gründe geltend gemacht, weshalb die vorgelegte Vollmacht bzw. Einwilligungserklärung nicht ausreichend wäre, die gegenständlichen Daten zu von der Antragsgegnerin gespeicherten Diagnosen namens der versicherten Person abzufragen.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 7. November 2019